

Reflexion über die gesellschaftliche Manifestation von Ethikkonzepten.

Mit Beginn der Aufklärung verliert die Moral zunehmend die tradierten Begründungen: Göttliche Gesetzesbefolgung oder herrschaftliche Normensetzungen werden fraglich. Die von den Positivisten, wie Auguste Comte, erwartete allgemeine Einsicht in Sozialregeln aufgrund naturgesetzartiger Zusammenhänge auch im Bereich des Sozialen hat sich als Illusion erwiesen. Tragfähiger waren da die Ansätze von Tomas Hobbes oder Jean-Jacques Rousseau, die Verträge als Grundlage des sozialen Zusammenlebens sahen.¹ Diese juristischen Werke ersetzen dabei zunehmend gesellschaftliche Moralvorstellungen oder Ethik-Konzepte. So beschreibt das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz den Zweck des Gentechnikgesetzes in Deutschland wie folgt: „Zweck dieses Gesetzes ist, 1. unter Berücksichtigung ethischer Werte, Leben und Gesundheit von Menschen, die Umwelt in ihrem Wirkungsgefüge, Tiere, Pflanzen und Sachgüter vor schädlichen Auswirkungen gentechnischer Verfahren und Produkte zu schützen und Vorsorge gegen das Entstehen solcher Gefahren zu treffen, [...]“,²

Wie zu sehen ist, weist das Gesetz selbst ausdrücklich auf die ethische Dimension hin. Zudem beschreibt es nicht nur Rechte und Pflichten, sondern hat die Verhinderung von Gefahrenpotentialen zum Ziel – wohlgerne: nicht die Eindämmung von bestehendem Gefahrenpotential, sondern die Verhinderung des Entstehens von Gefahrenpotentialen. Es ist hier eine Annäherung an mittelalterliche Intentionen zu erkennen, die das Seelenheil der Schäfchen vor unbekanntem Versuchungen schützen wollten. Ethik, Moral, das korrekte Leben oder Meinungen werden zunehmend wieder Themen von Gesetzeswerken.

Die Zeit, in der Gesetzeswerke konkrete Taten unter Strafandrohung stellte scheint nun wieder beendet zu sein. Was noch in dynastischen Staatsformen galt, Strafe für konkrete Taten im Rahmen von Rechten und Pflichten, gilt nun nicht mehr. Schon von der Intention her liest sich etwa das *Bürgerliche Gesetzbuch für das Kaiserthum Oesterreich* anders: „§1. Der Inbegriffe der Gesetze, wodurch die Privatrechte und Pflichten der Einwohner des Staates unter sich bestimmt werden, machen das bürgerliche Recht in denselben aus“.³

Hier wird klar auf Rechte und Pflichten abgegrenzt. Der Rechtsträger sind noch der Bürger, die Bürgerinnen selbst, die auch die Handlungen beurteilen. Eine weitergehende Interpretation des Gesetzestextes wird ausdrücklich abgewiesen: „§6. Einem Gesetz darf in der Anwendung kein anderer Verstand beigelegt werden, als welcher aus der eigenthümlichen Bedeutung der Worte in ihrem Zusammenhang und aus der klaren Absicht des Gesetzgebers hervorleuchtet.“⁴ Das was wir heute etwa Menschenrechte nennen würden, liest sich im damaligen Gesetzbuch wie folgt: „Die Personenrechte beziehen sich theils auf persönliche Eigenschaften und Verhältnisse; theils gründen sie sich in dem Familien-Verhältnisse.“⁵ Auch hier sind die Betroffenen unmittelbar die Rechtsträger.

Diese Textbeispiele sollen im Vergleich zeigen, dass die modernen Gesetzeswerke die Festlegung von Rechten und Pflichten um moralisch-ethische Komponenten erweitern. Zudem werden die Entscheidungen den betroffenen Personen entzogen und an Institutionen zugewiesen. Diese Gesetze versuchen dabei eine Gratwanderung zwischen Klarheit und Unbestimmtheit.

1 Siehe Rousseau 2014, S. 28.

2 Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz 2016.

3 Taschenausgabe der österreichischen Gesetze. Zweiter Band, S. 2.

4 Taschenausgabe der österreichischen Gesetze. Zweiter Band, S. 18.19.

5 Taschenausgabe der österreichischen Gesetze. Zweiter Band, S. 20.

Nachfolgend dient das Gendiagnostikgesetz des deutschen Bundestages⁶ als Beispiel für diesen Versuch, ethisch-moralische Dimensionen zu fassen.

Zentrale Aufgabe dieses Gesetzes ist es insbesondere „die staatliche Verpflichtung zur Achtung und zum Schutz der Würde des Menschen und des Rechts auf informelle Selbstbestimmung zu wahren.“⁷ Es wird hier also der Gesetzgeber, der Staat selbst, an seine Verpflichtung den Staatsbürgerinnen und Staatsbürgern gegenüber erinnert. Folgerichtig tauchen die Bürger und Bürgerinnen auch nicht mehr als Träger von Rechtsfolgen auf. Die geregelten Fälle sind anonyme Institutionen⁸ und unbestimmte Handlungsabläufe. Gemäß §2 sind der Anwendungsbereich des Gesetzes „genetische Untersuchungen und im Rahmen genetischer Untersuchungen durchgeführte genetische Analysen [...] mit dabei gewonnenen genetischen Proben und genetischen Daten bei genetischen Untersuchungen zu medizinischen Zwecken“⁹. In dem Versuch, unspezifische Abläufe möglichst exakt zu definieren, wird eine extreme Überbestimmung in den Text aufgenommen. Diese führt aber nicht zu mehr Klarheit, sondern eröffnet weiter Deutungsräume für die Gesetzesanwendung – etwa wenn genetische Untersuchungen nicht zu medizinischen Zwecken erfolgen. Im Vergleich zum *Bürgerlichen Gesetzbuch 1867* wird hier im Gendiagnostikgesetz nur scheinbare Klarheit geschaffen. So sind im §2 dann auch noch zusätzlich Forschungszwecke und Untersuchungen „auf Grund von Vorschriften“¹⁰ ausgenommen. Dies konterkariert die in §1 genannte „staatliche Verpflichtung zur Achtung [...] der Würde des Menschen“¹¹, da staatliche Vorschriften damit die staatliche Verpflichtung aufheben. Ich sehe darin ein besonders schönes Beispiel, einerseits moralische Dimensionen in die Gesetze aufzunehmen ohne dadurch als Staatsmacht wirklich gebunden zu sein.

Das Gesetz beschreibt so nicht mehr die Rechte und Pflichten von freien Bürgerinnen und Bürgern, sondern stellt Schutzbestimmungen vor Institutionen in das Zentrum, wobei die Institutionen zugleich als Beratungsexperten einbezogen werden und durch Überbestimmung der Anwendungsfälle nahezu beliebigen Handlungsfreiraum erhalten. Diese Art der janusköpfigen Rechtsfestlegung ist die Folge des Verschwindens ethischer Autoritäten. Das Gesetzbuch muss nun beides sein: Moral- und Justizinstanz.

Literatur:

Taschenausgabe der österreichischen Gesetze. Zweiter Band: Das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch 1867. Wien: Manz'sche Verlagsbuchhandlung.

Foucault, Michel (1976): Überwachen und Strafen. Die Geburt des Gefängnisses. Frankfurt a. Main: Suhrkamp.

Rousseau, Jean-Jacques (2012): Der Gesellschaftsvertrag oder Prinzipien des Staatsrechts. Wiesbaden: marixverlag.

Bundesrat (2009): Gesetzesbeschluss des Deutschen Bundestages. Gesetz über genetische Untersuchungen bei Menschen (Gendiagnostikgesetz - GenDG). Drucksache 374/09. <http://dipbt.bundestag.de/dip21/brd/2009/0374-09.pdf> Zugriff 11.6.2016.

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz 2016. http://www.gesetze-im-internet.de/gentg/_1.html Zugriff 11.6.2016.

6 Siehe Bundesrat 2009.

7 Bundesrat 2009, S. 2.

8 Siehe dazu auch Foucault 1975, S. 125.

9 Bundesrat 2009, S. 2.

10 Bundesrat 2009, S. 2.

11 Bundesrat 2009, S. 2.